

## Biodiversität zwischen Saatgut- und Naturschutzrecht

- Frank Molder, Gunzenhausen -

### 1 Biodiversität bei heimischen Wildpflanzenarten

Nach der Biodiversitäts-Konvention von Rio de Janeiro 1992 bezieht sich die Bewahrung der Biodiversität nicht nur auf die oft zitierte Artenvielfalt, sondern auf die drei grundlegenden Ebenen:

- genetische Diversität,
- Artendiversität und
- Diversität der Ökosysteme/Lebensräume.

In diesem Sinne hat der Europäische Rat 1993 ein Übereinkommen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beschlossen, worin der Begriff "Biologische Vielfalt" ausdrücklich auch die Vielfalt innerhalb der Arten umfasst (93/626/EWG, Anhang A, Artikel 2).

Denn viele Pflanzenarten haben innerhalb ihres Verbreitungsgebietes erblich verschiedene und standörtlich besonders angepasste Sippen ausgebildet (HAEUPLER & SCHÖNFELDER 1988, MOLDER 1990). Diese unterschiedlichen Ausbildungen können sich auf morphologische, phänologische und physiologische Merkmale beziehen (z. B. Anpassungen an bestimmte Bodeneigenschaften, Klimatyp, Tageslängen, Nutzung, Ausbildung von Resistenzen u.s.w.).

Unter einem Artnamen wird daher häufig eine ganze Anzahl oft nur lokal verbreiteter Unterarten, Varietäten und Formen zusammengefasst. Das heißt, dass in vielen Fällen erst unterhalb der systematischen Einheit "Art" die standörtliche Feinanpassung der Pflanzen mit ihren vielfältigen spezifischen Habitatfunktionen für die Fauna beginnt (vgl. BEHM 1993, WESSERLING & TSCHARNTKE 1992). Die biologische Vielfalt besitzt ihre Basis demnach in der Gendiversität der verschiedenen Populationen und Herkünfte von Tier- und Pflanzenarten.

Diese Vielfalt wird gefährdet, wenn zum Beispiel im Rahmen von Begrünungen undifferenziertes Saat- und Pflanzgut ohne Herkunfts- bzw. Naturraumbezug verwendet wird. Verschärfend tritt hinzu, dass durch den konventionellen Saatgutmarkt die häufigsten Gräser und Leguminosen in der Regel nur als Zuchtsorten aus der Landwirtschaft oder dem Intensiv-Rasenbereich angeboten werden. Bei der Verwendung von konventionellem Handelssaatgut können somit insbesondere zwei Problembereiche auftreten:

#### - Funktionale Fehlentwicklungen (insbesondere bei landschaftsbaulichen Begrünungen)

Funktionale Fehlentwicklungen in Ansaatbeständen drohen z. B. durch Massenwüchsigkeit und/oder mangelnde Persistenzen und Resistenzen (z. B. bei landwirtschaftlichen Hochleistungssorten oder anspruchsvollen Rasensorten) sowie durch einen stark ausgeprägten zyklischen Entwicklungsverlauf v.a. bei Leguminosen-Futtersorten (MOLDER & SKIRDE 1993).

#### - Florenverfälschung

Florenverfälschung droht bei Ausbringung von Pflanzen, die außerhalb des natürlichen Areals der Arten oder innerhalb des natürlichen Areals durch genetisches Material fremder Herkunft erfolgt (KORNECK 1980, SCHÖNFELDER 1980, MOLDER 1995).

Die praktische Schwierigkeit liegt darin, dass wir von der endgültigen Kenntnis der taxonomischen und geographischen Sippendifferenzierung - eines zudem dynamischen Vorgangs - weit entfernt sind. Daher wird von Naturschutzseite oft pauschal gefordert, dass das auszubringende Begrünungsmaterial von ei-

nem möglichst nahegelegenen Vorkommen der gleichen Unterseinheit der Art zu stammen hat (vgl. SCHMITT & WOIKE 1994). Entsprechende Auflagen werden auch immer häufiger in behördlichen Richtlinien (z. B. Baden-Württemberg, Bayern) oder in amtlichen Stellungnahmen von Genehmigungs- und Naturschutzbehörden formuliert. Die öffentliche Hand verlangt auch als Auftraggeber zunehmend Begründungen mit Saat- und Pflanzgut aus der Region.

Im Bereich Gehölze etablieren sich in verschiedenen Bundesländern bereits Baumschulverbände, die nach Herkünften/Naturräume differenzierte Sortimente anbieten. Auch im Gräser- und Staudenbereich sind seit mehreren Jahren verschiedene Anbieter auf dem Markt, die entsprechendes Saatgut produzieren oder im Rahmen von Heudrusch- oder Heumulchverfahren aufbereiten (vgl. FLL 1999, ENGELDHARDT 2000, RIEGER 2000).

Der Bereich des „autochthonen“ Saat- und Pflanzgutes wird von immer mehr Saatgutfirmen und Baumschulen als zukunftsträchtiger Markt erkannt. Um die Biodiversität und die notwendige Entwicklung dieses Marktes durch mangelnden Verbraucherschutz, Falschdeklarationen u. ä. nicht zu gefährden, stellt der Aufbau eines standardisierten Verfahrens zur Qualitäts- und Herkunftsicherung eine wichtige Herausforderung für die nächste Zukunft dar. Eine weitere Problematik, der offensiv zu begegnen ist, ist die zum Teil unklare Gesetzeslage bei Ansaatbegründungen.

## 2 Bestehende gesetzliche Grundlagen

Das deutsche Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt in § 20d (2), dass gebietsfremde Pflanzen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde in der freien Natur angesiedelt werden dürfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Pflanzenwelt oder eine Verdrängung heimischer Pflanzenarten nicht auszuschließen ist. Diese Bestimmungen und Vorgaben des BNatSchG werden in verschiedenen Naturschutzgesetzen der Bundesländer übernommen und weiter unterlegt. So heißt es z. B. im Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg (NatSchG) unter § 29a (2) 4: "Gebietsfremd sind Pflanzen, die nicht von einer spontan entstandenen Population des Umgebungsbereiches stammen".

Diese Forderungen des Naturschutzrechtes sind mit Aussagen im Deutschen Saatgtrecht zum Teil nur schwer oder gar nicht vereinbar. So gestattet das derzeit gültige Dt. Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) nach § 3 für die Arten, die sich im Artenverzeichnis zum SaatG (SaatArtV) befinden, nur den Handel mit zugelassenen Zuchtsorten oder anerkanntem Handelssaatgut, das bezüglich Reinheit, Keimfähigkeit, taxonomischer Identität und Homogenität bestimmten Mindestanforderungen genügen muss.

Damit wird durch das Verbot der Verwendung nicht anerkannter oder zertifizierter lokaler Wildformen bei den am häufigsten benutzten Gräser- und Feinleguminosenarten eine Begründung mit standortheimischem Saatgut behindert.

## 3 Novellierung des Saatgtrechts

In die Diskussion über ein mögliches Inverkehrbringen von Saatgut zur Erhaltung der genetischen Ressourcen ist jedoch sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene Bewegung gekommen. Im Dezember 1998 wurden durch den Ministerrat der Europäischen Union das „große“ und „kleine“ Saatgutpaket zur Änderung der EU-Saatgutrichtlinien verabschiedet (98/95/EG). So wurden z. B. für die europäische Richtlinie 66/401/EWG (Futterpflanzensaftgut) in Artikel 13 Änderungen erlassen, die vereinfachte Regelungen zum Inverkehrbringen von Saatgut in Mischungen verschiedener Gattungen, Arten oder Sorten vorsehen, wenn es (u.a.)

- „nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist, wobei die Mischungen Saatgut von Futterpflanzen und Saatgut von Pflanzen enthalten dürfen, die nicht Futterpflanzen im Sinne dieser Richtlinie sind“
- „zur Erhaltung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen gemäß Artikel 22 a Buchstabe b bestimmt ist, ....“.

Nach Artikel 22 a Buchstabe b können besondere Bedingungen festgelegt werden bezüglich der „Voraussetzungen, unter denen Saatgut unter Berücksichtigung der Erhaltung in situ und der nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen in Verkehr gebracht werden darf, einschließlich Saatgutmischungen von Arten, die ..... mit spezifischen natürlichen und halbnatürlichen Lebensräumen assoziiert und von genetischer Erosion bedroht sind“.

Diese „Potenziale“ zur Lockerung der strengen Auflagen beim Inverkehrbringen von Saatgut wurden im aktuellen Entwurf des deutschen Saatgutverkehrsgesetzes (Entwurf der Bundesregierung eines 2. Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 26.04.01) zumindest in Teilen übernommen, wobei die entsprechenden Aussagen als Ermächtigungsparagraphen formuliert sind. Das heißt, dass sie nach Verabschiedung der Gesetzesnovelle durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit entsprechenden Rechtsverordnungen auszukleiden sind (vgl. § 3 (1, 2) u. § 26 SaatG-Entwurf).

#### **4 Novellierung des Naturschutzrechts**

Auch durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGNeuregG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften), deren Entwurf nach Verabschiedung durch das Bundeskabinett und den Bundesrat aktuell in der Fassung vom 07.09.2001 vorliegt, wird die besprochene Thematik in relevantem Ausmaß berührt. So wurde in Anlehnung an die Aussagen der Biodiversitäts-Konvention von Rio de Janeiro 1992 und der Europäischen Richtlinie 93/626/EWG in § 2 (Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege) folgender Grundsatz neu aufgenommen:

„Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten“ (BNatSchGNeuregG § 2 (1) Satz 8).

Das Ausbringen von Tieren und Arten wird in Zukunft in § 40 geregelt. Dort heißt es unter Absatz 2:

„Die Länder treffen unter Beachtung ..... des Übereinkommens über die biologische Vielfalt geeignete Maßnahmen, um die Gefahren einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt abzuwehren. Sie erlassen insbesondere Vorschriften über die Genehmigung des Ansiedelns

1. von Tieren und
2. von gebietsfremden Pflanzen

in der freien Natur.

Deutliche Verschlechterungen gegenüber dem aktuell gültigen BNatSchG § 20d (2) mit der Formulierung „von Pflanzen gebietsfremder Arten“ unter Punkt 2. (§ 40 (2)), wie sie sich in dem am 30. Mai 2001 vom Bundeskabinett verabschiedeten Referentenentwurf noch befanden, konnten auf Initiative des Herrn J. Engelhardt, Gangkofen sowie des Autors noch abgewendet werden.

#### **5 Forderungen an den Gesetzgeber**

Für die Zukunft bleibt zu hoffen, dass

- die Länder bei der Auskleidung des § 40 BNatSchGNeuregG dem Leitbild des Übereinkommens über die biologische Vielfalt insbesondere bezüglich der innerartlichen Vielfalt konsequent folgen, und dass
- das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die „Potenziale“ zur Lockerung der strengen Auflagen beim „Inverkehrbringen von Saatgut“ in den Saatgutrichtlinien der EU und im aktuellen Entwurf des deutschen Saatgutverkehrsgesetzes durch entsprechende Rechtsverordnungen im Sinne der Erhaltung der Biologischen Vielfalt ausnutzt.

## Literatur

- BEHM, A. (1993): Saatguterne von Straucharten zur Erhaltung örtlich angepaßter genetischer Strukturen.- Forstarxiv 64, 78-81.
- ENGELHARDT, J. (2000): Heudruschsaat – Gewinnung, Herkunfts- und Qualitätssicherung. –Tagungsber. 3. Westheimer Forum: „Begrünungen mit standortheimischem Saat- und Pflanzgut“, 41-42.
- FLL (1999): Empfehlungen für Besondere Begrünungsverfahren. Regelwerk der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn.
- HAEUPLER, H., SCHÖNFELDER, P. (Hrsg.) (1988): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der Bundesrepublik Deutschland. Verlag. E. Ulmer, Stuttgart.
- KORNECK, D. (1980): Negative Aspekte der Ausbringung einheimischer Wildpflanzen.- ANL-Tagungsbericht "Ausbringung von Wildpflanzenarten".- Laufener Seminarbeitr. 5/80, 26-29.
- MOLDER, F. (1990): Ökotypenanalyse an Wildkräuterarten in Hinsicht auf extensive Gras-Kräuter-Ansaaten. - Z. Vegetationst. 13, 68-74.
- MOLDER, F. (1995): Vergleichende Untersuchungen mit Verfahren der oberbodenlosen Begrünung unter besonderer Berücksichtigung areal- und standortbezogener Ökotypen. SchriftenR Bodenkunde, Landeskultur und Landschaftsökologie. 235 S.
- MOLDER, F., SKIRDE, W. (1993): Entwicklung und Bestandsdynamik artenreicher Ansäaten.- Natur Landschaft 68(4), 173-180.
- RIEGER, E. (2000): Gewinnung, Vermehrung und Vermarktung von Ökotypensaatgut.- Tagungsber. 3. Westheimer Forum: „Begrünungen mit standortheimischem Saat- und Pflanzgut“, 38-40.
- SCHMITT, H.-P., WOIKE, M. (1994): Verwendung von Gehölzen heimischer Herkunft bei biotopgestaltenden Maßnahmen. - LÖBF-Mitteilungen 3/1994, 68-71.
- SCHÖNFELDER, P., (1980): Arealkundlich-systematische Aspekte der Ausbringung einheimischer Wildpflanzen.- ANL-Tagungsbericht „Ausbringung von Wildpflanzenarten“. - Laufener Seminararbeit. 5/80, 15-25.
- WESSERLING, J., TSCHARNTKE, T. (1993): Insektengesellschaften an Knaulgras (*Dactylis glomerata*) - Der Einfluß von Saatgut, Herkunft und Habitattyp.- Verh. Ges. Ökol. 22, 351-354.

## Gesetzesgrundlagen

66/401/EWG: Europäische Richtlinie für Futterpflanzensaatgut.

93/626/EWG: Beschluss des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluß des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 21. September 1998.

BNatSchGNeuregG – Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften, Stand 07.09.2001.

NatSchG: Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg) in der Fassung vom 29. März 1995.

SaatArtV: Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz. Letzte Änderung am 12. August 1992.

SaatG: Saatgutverkehrsgesetz vom 20.08.1985, zuletzt geändert am 25.06.2001.

Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 26.04.2001.

Manuskript eingereicht 2. 11. 2001

Anschrift des Verfassers: Frank Molder

Baader Konzept GmbH  
Weißenburger Str. 19, 91710 Gunzenhausen  
Tel. +49 9831 / 61 93 16  
Fax +49 9831 / 61 93 11  
[f.molder@baaderkonzept.de](mailto:f.molder@baaderkonzept.de)

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Kieler Notizen zur Pflanzenkunde](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): Molder Frank

Artikel/Article: [Biodiversität zwischen Saatgut- und Naturschutzrecht 68-71](#)